



---

Demgegenüber ist festzuhalten: Meine Stellungnahme zur Beschwerdebeurteilung vom 22.12.2025 ist am 29.12.2025 beim Kammergericht eingegangen und aktenkundig; ihr Vorliegen wurde mir am 02.01.2026 durch die Geschäftsstelle des Kammergerichts (Frau Winkler) ausdrücklich bestätigt.

#### **4. Kindesanhörung/Verfahrensbeistand:**

Das Kammergericht stützt die Aussetzung weiter auf das Fehlen einer Kindesanhörung und eines Verfahrensbeistands und erwägt eine Zurückverweisung. Zu diesen Punkten haben Sie in Ihrem Beschluss vom 13.11.2025 bereits sachlich Stellung genommen.

Die vorstehenden Punkte dokumentieren wiederholte Aktenwahrnehmungsdefizite im Beschwerdeverfahren (Fristsetzung trotz vorliegender Begründung; Aussetzungsentscheidung mit der Prämisse fehlender Stellungnahme trotz Aktenkunde).

  
Ingke Klimas

Anlagen:

Anlage 1: Verfügung KG vom 29.12.2025

Anlage 2: KG Erklärung Verfügung vom 29.12.25 gegenstandslos

Anlage 3: Beschluss KG vom 02.01.2026 (Aussetzung der Vollziehung)

Anlage 4: Mein Schriftsatz ans KG vom 05.01.2026 (Aufhebung der EA vom 02.01.2026, Antrag auf Durchsetzung der Auskunftspflicht)